

**Satzung  
über die Freigabe zweier Sonntage  
für den Verkauf von Waren anlässlich  
der Veranstaltungen  
„Bürgerentscheid“ und „Oktoberfest“ des Gewerbe- und Handelvereins**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der GemO für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anlass**

Aus Anlass der Veranstaltung „Bürgerentscheid“ können in der Stadt Bad Schussenried (ausgenommen die Stadtteile Otterswang, Reichenbach und Steinhausen) die Verkaufsstellen am Sonntag, 07.05.2017 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr und aus Anlass der Veranstaltung „Oktoberfest“ am 01.10.2017 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2  
Schutz der Arbeitnehmer**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden- Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Schussenried, den 20.03.2017

gez. Achim Deinet  
Bürgermeister

**Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.